



## Kantonaler Richtplan AI

### Nachführung 2009

### Ergänzung Bericht zu den Grundlagen

#### Richtplan 2002

Von der Ständekommission erlassen am:	27. August 2002
Vom Grossen Rat genehmigt am:	18. November 2002
Vom Bundesrat genehmigt am:	25. Juni 2003

#### Nachführung 2009

Von der Ständekommission erlassen am:	2. November 2010
Vom Grossen Rat genehmigt am:	7. Februar 2011
Vom Bundesrat genehmigt am:	28. Juni 2012

---

30.08.2010

**INHALTSVERZEICHNIS**

	Seite
<b>S SIEDLUNG</b>	<b>3</b>
S 2.4 Siedlungsgestaltung .....	3
<b>L NATUR UND LANDSCHAFT</b>	<b>3</b>
<b>L 2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen .....</b>	<b>3</b>
L 2.2 Landwirtschaft.....	3
L 2.3 Wald .....	4
L 2.4 Natur.....	4
L 2.6 Naturgefahren.....	6
L 2.7 Tourismus und Freizeit .....	7
L 2.8 Militär .....	8
<b>V VERKEHR</b>	<b>8</b>
<b>V 2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen .....</b>	<b>8</b>
V 2.1 Öffentlicher Verkehr .....	8
V 2.2 Strassen .....	9
V 2.4 Rad-, Fuss- und Reitwege .....	9
V 2.7 Anbindung ans Nationalstrassennetz .....	10
V 2.9 Verkehrs- und Parkierungskonzept Dorf Appenzell .....	10
<b>Ü MILITÄR (ÜBRIGE RAUMNUTZUNGEN)</b>	<b>10</b>
<b>Ü 2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen .....</b>	<b>10</b>
Ü 2.1 Allgemeine Beurteilung .....	10
<b>VE VERSORGUNG, ENTSORGUNG</b>	<b>12</b>
<b>VE 1 Wasserversorgung und Gewässerschutz .....</b>	<b>12</b>
VE 1.2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen .....	12
<b>VE 6 Abfallbewirtschaftung .....</b>	<b>12</b>
VE 6.2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen .....	12
<b>VE 7 Belastete Standorte .....</b>	<b>13</b>
VE 7.2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen .....	13
<b>ANHANG: GRUNDLAGENKARTEN</b>	<b>14</b>

## **S SIEDLUNG**

### **S 2.4 Siedlungsgestaltung**

#### **S 2.4.2 Kulturobjekte**

Der Kanton hat den Bezirken 1992 ein Inventar der Kulturobjekte zur Verfügung gestellt. Das Schwergewicht dieses Inventars lag bei kirchlichen Objekten. In verhältnismässig geringer Zahl fanden sich darin auch Bürger- und Bauernhäuser. Es wurde deshalb eine Überprüfung des Inventars auf Vollständigkeit angestrebt.

Die Überprüfung ist erfolgt. Es liegt eine neue Zusammenstellung der schützenswerten Bauten im Kanton Appenzell I.Rh. vor, verfasst von Niklaus Ledergerber, vom März 2005. Diese wurde den Bezirken zur Berücksichtigung in ihren Schutzregistern übergeben.

## **L NATUR UND LANDSCHAFT**

### **L 2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen**

#### **L 2.2 Landwirtschaft**

Die Ausscheidung der Fruchtfolgeflächen wurde 2007 durch das Land- und Forstwirtschaftsdepartement, in Zusammenarbeit mit den Bezirken, gesamthaft über das ganze Kantonsgebiet überprüft. Damit konnte die im Richtplan 2002 enthaltene Anweisung an die Bezirke, die Fruchtfolgeflächen genauer abzuklären, erfüllt werden.

*Fruchtfolgeflächen (FFF)*

Die Bilanz zeigt, dass der Kanton nun über bereinigte Fruchtfolgeflächen in der Grössenordnung von insgesamt 365 ha verfügt. Damit sind der Mindestumfang von 330 ha und eine angemessene Reserve gesichert.

Da aufgrund der Topografie, Höhenlage und Klimaregion in Appenzell I.Rh. an sich keine ackerfähigen Böden existieren, wurde die Auswahl der Pflichtflächen im Feld, gestützt auf die Ertragsangaben des Landwirtschaftsamtes und aufgrund der Topografie getroffen.

Die neuen Flächen werden im Sinne einer Übersicht in der Grundlagenkarte Nr. 2 dargestellt. Genauere Angaben zu den ausgeschiedenen Flächen finden sich im Objektblatt L.1.

*Landwirtschaft mit besonderer Nutzung*

Für die Ermöglichung von landwirtschaftlichen Betrieben mit besonderer Nutzung, die über die zonenkonforme innere Aufstockung hinausgeht, hat der Kanton mit der Revision des Baugesetzes 2004 die gesetzliche Grundlage geschaffen. Nach Art. 10a Baugesetz kann die Standeskommission zur Sicherung solcher Bauten und Anlagen kantonale Sondernutzungspläne festlegen.

### **L 2.3 Wald**

*Waldfunktionenplanung*

Die kantonale Waldplanung mit der Waldfunktionenplanung wurde 2007 beim Oberforstamt in Absprache mit der Raumplanung und der Jagdverwaltung ausgearbeitet und der Standeskommission zur Genehmigung vorgelegt. Die Standeskommission hat den Waldfunktionenplan am 17. Februar 2009 genehmigt.

*Ausscheidung von Waldreservaten*

Im Rahmen des Waldreservatskonzepts wurden rund 900 ha Wald als mögliche Waldreservate ausgeschieden. Diese Fläche entspricht ungefähr 18% der Gesamtwaldfläche. In einem Zeitplan ist vorgesehen, bis ins Jahr 2017 ca. 86% der geplanten Waldreservate mit längerfristigen Verträgen zu sichern, sofern das Einverständnis der Grundeigentümer gemäss Art. 32 Abs. 2 VEGWaG vorliegt.

### **L 2.4 Natur**

*Lebensraum von besonderer wildökologischer Bedeutung*

Im Richtplan 2002 waren als „Lebensräume bedrohter Tierarten“ Landschaftsräume bezeichnet, in welchen empfindliche und bedrohte Tiergruppen und Pflanzengesellschaften und damit ganze Lebensgemeinschaften eine Lebensgrundlage finden.

Der Kanton beauftragte im Jahre 2009 ein spezialisiertes Institut mit der Erarbeitung von Grundlagen für die Ausscheidung der ökologisch relevanten Lebensräume für die Tierarten Birkhuhn, Schneehuhn, Auerhuhn, Reh, Gämse, Rothirsch und Steinbock. Die Ergebnisse finden sich im Bericht des Instituts vom 8. Juli 2009. Die Lebensräume werden in drei Kategorien unterteilt (wenig bedeutend, bedeutend und sehr bedeutend). Diese Lebensräume umfassen weite Teile des Alpsteins und der angrenzenden Hügellandschaft. Allerdings ist festzuhalten, dass das Konfliktpotenzial mit der Nutzung durch den Menschen in diesen Räumen sehr unterschiedlich ist. Um die Grundlage zu beachten und diesen Unterschieden gerecht zu

werden, sollen die sehr bedeutenden Lebensräume in der Grundlagenkarte Nr. 3 dargestellt werden.

Der Tatsache, dass die in diesen Gebieten lebenden Tierarten nicht alle als bedroht gelten, wird mit dem neuen Begriff „Lebensräume von besonderer wildökologischer Bedeutung“ Rechnung getragen.

Nach der Rückweisung des Richtplans durch den Grossen Rat am 14. Juni 2010, wurden die umstrittenen Fragen zum Lebensraum von besonderer ökologischer Bedeutung und zum Kerngebiet mit den betroffenen Bezirken Schwende und Rüte diskutiert. In der Diskussion wurde festgehalten, dass die Abstimmungsanweisung 1 ersatzlos gestrichen wird. Der Richtplan macht somit keine Aussage mehr zum Lebensraum von ökologischer Bedeutung. Dies ist auch methodisch korrekt, da dieser Lebensraum in der Richtplankarte nicht mehr dargestellt ist. Weiter wurde zuhanden der Bezirke zugesichert, dass im Rahmen von Projekten oder Bauvorhaben im Kerngebiet und in anderen Lebensräumen die Interessenabwägung nicht nur Lebensraumfragen berücksichtigt, sondern auch Anliegen aus den Bereichen Landwirtschaft, Forstwirtschaft und Tourismus. Betreffend die Hängegleiter und Deltasegler wurde festgehalten, dass aufgrund der Verschiebung der Kerngebiete die minimal einzuhaltenden Flughöhen nicht angepasst werden müssen.

Im Richtplan 2002 waren als „Kerngebiete“ Landschaftsräume bezeichnet, in denen sich Wildtiere häufig aufhalten, weil sie dort Nahrung, Deckung, Aufzuchtplätze und Ruhe finden.

*Kerngebiete*

Gemäss den im Jahre 2009 erarbeiteten Grundlagen können diese Kerngebiete genauer gefasst werden, andererseits ermöglicht diese Grundlage auch eine Berücksichtigung des Konfliktpotenzials mit der Nutzung durch den Menschen. Die in den neuen Grundlagen definierten Gebiete mit hohem Konfliktpotenzial verfolgen den gleichen Zweck wie die bisherigen Kerngebiete. Diese Gebiete werden somit in den Richtplan als Kerngebiete aufgenommen. Dadurch verschieben sich zum Teil bisherige Kerngebiete in ihrem Umfang. Andere bisherige Kerngebiete entfallen ganz, weil das Konfliktpotenzial eher klein ist oder - trotz der bisherigen Ausscheidung von Kerngebieten und theoretisch idealer Habitatsbedingungen - in den letzten Jahren keine Nachweise für die Anwesenheit der Zielarten mehr gefunden werden konnte (z.B. Auerwild im Gebiet Feusen). Nach der Rückweisung des Richtplans durch den Grossen Rat am 14. Juni 2010 wurde das Kerngebiet im Wissbachtal reduziert. Die Flächen ausserhalb des Jagdbanngebietes (Wasserschaffen, Helchen, Orlehan wurden aus dem Kerngebiet entlassen.

Neu wurde der Forderung gemäss Vorprüfungsbericht des Bundes hinsichtlich der Wildtierkorridore und -achsen Rech-

*Wildtierkorridore und  
-achsen*

nung getragen. Im Sinne einer Früherkennung bzw. Vermeidung von Konflikten werden die Lage und Ausdehnung der regional und überregional bedeutenden Wildtierkorridore in den kant. Richtplan aufgenommen. Bei raumwirksamen Planungen (z.B. Verkehr) lassen sich damit früh mögliche Konflikte mit solchen Lebensräumen vermeiden. Bedeutung, Methodik der Erhebung und Ergebnisse können dem Bericht "Korridore für Wildtiere in der Schweiz, Schriftenreihe Umwelt Nr. 326" (BUWAL, Bern 2001) entnommen werden. Die räumlichen Informationen wurden dem nationalen ökologischen Netzwerk REN des Bundesamtes für Umwelt entnommen."

#### *Geotopschutz*

Das umfassende Geotopinventar, erarbeitet durch die St. Gallische Naturwissenschaftliche Gesellschaft, liegt in Form einer Liste, datiert vom 17.05.2006, und als Plan, mit Stand vom Juli 2006, vor.

Das Geotopinventar bezeichnet drei Geotopkategorien von kantonaler (potenziell nationaler) sowie regionaler Bedeutung.

- Einzelgeotope: Darunter fallen Moränenwälle, Höhlen, Quellen, Fossilfundstellen oder Überschiebungskontakte. Diese meist kleinräumigen Naturdenkmäler sollen möglichst umfassend erhalten und ihre Dynamik sichergestellt werden.
- Geotopkomplexe: Dabei handelt es sich um Gruppierungen von räumlich verzahnten oder sich überlappenden Einzelgeotopen, beispielsweise ein Talkessel mit gut erhaltenen Karstformen wie Dolinen, Karrenfeldern und mit mehreren erratischen Blöcken. Als Schutzziel für Geotopkomplexe gilt die Erhaltung der Integrität der ganzen Gruppe als auch des Wertes der einzelnen Bestandteile.
- Geotoplandschaften: Geotoplandschaften sind durch geologische Strukturen, Formen und Prozesse besonders geprägte Landschaften. Als Schutzziel gilt hier die Bewahrung der Charakteristik und der natürlichen Dynamik.

## **L 2.6 Naturgefahren**

### *L.2.6.1 Gefahrenkarten*

Die Gefahrenkarten und –hinweiskarten sind in den Jahren 2002 -2004 unter der Federführung des Bau- und Umweltsdepartements erarbeitet und seither weiter ergänzt worden. Das Amt für Raumentwicklung verfügt nun insbesondere über eine aktuelle Naturgefahrenkarte (gravitative Gefahr Hochwasser) von 2004 sowie Gefahren- und Gefahrenhinweiskarten bezüglich Lawinen, Steinschlag, Rutschungen und Murgänge. Die Plangrundlagen stehen den Bezirken bei der Erarbeitung ihrer ortsplanerischen Instrumente zur Verfügung.

### L.2.6.2 Raumbedarf der Gewässer

Gestützt auf die Genehmigung des kantonalen Richtplans durch den Bundesrat am 25. Juni 2003 beauftragte die Standeskommission (Protokoll Nr. 848 vom 1. Juli 2003) das Bau- und Umweltsdepartement mit der Erarbeitung der Gefahrenkarten inkl. Feststellung des minimalen Raumbedarfs für Fliessgewässer bis Mitte 2005. Mit der Aufnahme des ökomorphologischen Zustandes der Gewässer und der Erarbeitung der Naturgefahrenkarten bis Ende 2004 liegen die beiden für das Ausschneiden des Raumbedarfs für Fliessgewässer benötigten Grundlagen vor. Dies steht in Übereinstimmung mit der Bestimmung in Art. 21 der eidg. Wasserbauverordnung, in welcher von den Kantonen verlangt wird, dass sie den Raumbedarf der Gewässer festlegen, der für den Schutz vor Hochwasser und die Gewährleistung der natürlichen Funktionen des Gewässers erforderlich ist.

Für die Uferbereiche wird vom Bund, in Abhängigkeit der Gerinnesohlenbreite, eine Breite von beidseits 5 bis 15 m empfohlen (Leitbild Fliessgewässer Schweiz, BUWAL / BWG, Bern 2003). Der in Art. 62 Baugesetz verlangte Bauabstand von mindestens 5 m ist teilweise ungenügend.

### L 2.7 Tourismus und Freizeit

Im Rahmen der Erarbeitung des Richtplans 2002 wurde von einer Arbeitsgruppe mit verschiedenen Interessenvertretern ein Mountainbike-Streckennetz erarbeitet. Der Arbeitsgruppe unter der Leitung des Volkswirtschaftsdepartements gehörten Vertreter des Tourismus, des Naturschutzes, der Jagd sowie der Mountainbiker an. Diese Arbeitsgruppe hat in der Zwischenzeit die Ergänzung des Streckennetzes geprüft und festgestellt, dass der Kanton Appenzell I.Rh. mit fünf zusätzlichen Strecken mittelfristig über ein genügend grosses Angebot verfügt. Sie hat dem Grossen Rat den Vorschlag mit fünf zusätzlichen Strecken unterbreitet.

*Mountainbike-Strecken*

Der Grosse Rat hat mit Beschluss vom 21. Juni 2004 folgende Strecken neu ins Streckennetz aufgenommen, welche nun auch in der überarbeiteten Grundlagenkarte Nr. 6 enthalten sind:

- Jakobsbad – Lauftegg –Urnäsch
- Saul – Eugst – Bühler
- Hoher Hirschberg – Nisplesmoos – Chräzern – Eggerstandenstrasse
- Ochsenegg –Webern – Kau
- Sennweg: Büschelisweid – Bahnhüttli – Pulverturm

Im Mountainbike-Wegnetz berücksichtigt ist auch die bestehende nationale Mountainbikeroute „Panorama Bike“, die von Rorschach nach Montreux führt und durch Gais, Appenzell und über die Schwägalp führt.

Golfplatz

Seit 1996 existiert in Gonten ein 9-Loch-Golfplatz mit Driving-Range. Mit dieser Anlage konnte das Sommertourismus-Angebot weiter diversifiziert werden. Die Anlage wurde im Juli 2007 auf 18-Loch ausgebaut. Das regionale Angebot für den Golfsport erscheint zur Zeit als ausreichend. Die Planung im Gebiet Nanisau wurde deshalb zurückgestellt.

### **L 2.8 Militär**

Die Hilfsschiessplätze, welche bisher im Richtplan noch bezeichnet waren, sind seit Erlass des Richtplans alle aufgehoben worden. Da seitens des Bundes kein Bedarf mehr besteht, wurden sie aus der Grundlagenkarte Nr. 6 gestrichen. Nebenbei sei darauf hinzuweisen, dass allfällige Sanierungen gemäss der eidg. Verordnung über die Sanierung von belasteten Standorten Sache des Bundes sind.

Die bisherigen Erläuterungen in Kap. Ü "Militär" des Grundlagenberichts sind somit überholt.

## **V VERKEHR**

### **V 2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen**

#### **V 2.1 Öffentlicher Verkehr**

##### **V 2.1.3 Konzept öffentlicher Verkehr Appenzell I.Rh.**

Konzept

Das Volkswirtschaftsdepartement hat das „Konzept öffentlicher Verkehr Appenzell Innerrhoden“ erarbeitet (Bericht an den Grossen Rat vom November 2003). Darin wird die Erschliessung des Kantons durch die Bahnlinien der Appenzeller Bahnen, die Postautolinien im äusseren und inneren Landesteil und den PubliCar dargestellt. Es wird ein Ausbau des öV, unter Beibehaltung des Bahnangebots und ergänzender Förderung des Busangebots, propagiert, welcher durch flankierende Massnahmen beim Individualverkehr unterstützt werden soll. Aber ebenso werden die finanziellen Grenzen der Ausbaumöglichkeiten aufgezeigt. Die Leistungserhöhungen müssen in der Regel vom Kanton selber getragen werden; auch muss der kleine Kanton Appenzell I.Rh. für einen Leistungsausbau die Zustimmung des grösseren Nachbarkantons Appenzell A.Rh. finden.

Mit der durch die Agglomeration St. Gallen / Arbon-Rorschach geplanten Verbindung der beiden Bahnstrecken Appenzell-St. Gallen und St. Gallen-Trogen zu einer Durchmesserlinie soll das Bahnangebot verbessert und der Fahrplan verdichtet werden. Dank der Aufhebung der Zahnradstrecke Ruckhalde können dann auch Niederflurwagen eingesetzt werden. Der öffentliche Verkehr wird mit Umsetzung der Massnahmen auch im Raum Appenzell attraktiver. Das Agglomerationsprogramm wurde Ende 2007 beim Bund eingereicht und durch diesen im März 2009 in positivem Sinne beurteilt.

*Durchmesserlinie  
St. Gallen*

Mit der im Rahmen der zukünftigen Entwicklung der Bahnprojekte (ZEB) geplanten Beschleunigung der Fahrtzeit unter eine Stunde auf der Bahnstrecke zwischen St. Gallen und Zürich ist der Halt in Gossau gefährdet. Damit würde Gossau seine Bedeutung als Zustiegsort Richtung Zürich-Bern für den Kanton Appenzell I. Rh. verlieren.

*Umsteigeort Gossau*

## **V 2.2 Strassen**

Gemäss dem Gesetz über das Strassenwesen Art. 3 Abs. 2 und 3 können Staatsstrassen nach ihrer Funktion in Durchgangs- und Hauptverkehrsstrassen, Bezirksstrassen in Sammel- und Erschliessungsstrassen eingeteilt werden. Bislang fehlte die Zuweisung der Strassenfunktion für Staatsstrassen.

Der Kanton hat zusammen mit den Bezirken die Strassenklassierung innerhalb und ausserhalb der Dörfer geprüft und die neuen Strassenklassen (Staats- oder Bezirksstrassen) sowie die jeweilige Strassenfunktion der Staatsstrassen (Hauptverkehrs- oder Durchgangsstrasse) zugewiesen. So sollen neu einerseits verschiedene Bezirksstrassen ins Kantonsstrassennetz als „Durchgangsstrassen“ aufgenommen werden. Andererseits sollen verschiedene Strassenstücke des bisherigen Kantonsstrassennetzes zu Bezirksstrassen zurückgestuft werden. Für letztere ist keine Funktionszuweisung durch den Kanton mehr vorzunehmen.

## **V 2.4 Rad-, Fuss- und Reitwege**

Auf dem Staatsstrassenabschnitt Kesselismühle – Gontenbad, Bezirk Gonten, ist ein kombinierter Rad-/ Gehweg erstellt worden. Ein ebensolcher befindet sich auf der Strecke Steinegg – Weissbad, Bezirk Rüte, in Realisierung (2009). Somit konnten für die beiden Strecken die Ausbauvorhaben für Rad- und Fusswege aus der Grundlagenkarte Nr. 1 gestrichen werden.

*Zielsetzung Radwege*

Ebenso sind auf der Umfahrungsstrasse Appenzell Radstreifen realisiert worden. Das zu prüfende Ausbauvorhaben für Rad-

und Fusswege auf dieser Strecke konnte somit ebenfalls aus der Grundlagenkarte Nr. 1 gestrichen werden.

### **V 2.7 Anbindung ans Nationalstrassennetz**

Strategische Gesamtstudie

Die Standeskommission Appenzell I. Rh. hat am 11. August 2008 eine „Strategische Gesamtstudie“ zu einem Zubringer Appenzellerland zur Kenntnis genommen und das Bau- und Umweltdepartement beauftragt, die Erweiterung des Nationalstrassennetzes zwischen Appenzell und Gossau mitsamt den entsprechenden Ausbaumassnahmen (Vollanschluss Gossau Ost, Zubringer Appenzell als zweispurige Hochleistungsstrasse, Umfahrung Herisau und Verbesserungen auf der Strecke Waldstatt – Appenzell) weiterzuverfolgen. Die strategische Gesamtstudie wurde dem Bundesamt für Strassen ASTRA am 3. September 2008 übergeben.

### **V 2.9 Verkehrs- und Parkierungskonzept Dorf Appenzell**

Der Grosse Rat hat im Februar 2008 den Kanton angewiesen, ein Verkehrs- und Parkierungskonzept für das Dorf Appenzell auszuarbeiten. Dieses wurde in der Zwischenzeit fertiggestellt und vom Grossen Rat im März 2010 zur Kenntnis genommen.

Es liegen verschiedene Studien zum Verkehrsaufkommen, dem Parkraum-Angebot und dem Parkraum-Bedarf in Appenzell aus den Jahren 2004 – 2008 vor. Ein Controlling, auch bezüglich der Umweltwirkungen, ist eingeleitet.

Das Bau- und Umweltdepartement hat in der Erarbeitung des Konzeptes die Federführung übernommen und den entsprechenden Auftrag vergeben.

## **Ü Militär (übrige Raumnutzungen)**

### **Ü 2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen**

#### **Ü 2.1 Allgemeine Beurteilung**

Grundlage

Wie im Grundlagenbericht zum Richtplan 2002 aufgeführt ist, ging die Bedeutung der Hilfsschiessplätze aufgrund der geänderten Rahmenbedingungen laufend zurück.

Die Entwicklung hat dazu geführt, dass sämtliche Hilfsschiessplätze seither aufgehoben worden sind. Sie wurden entsprechend aus der Grundlagenkarte Nr. 6 gestrichen.

## **VE      **VERSORGUNG, ENTSORGUNG****

### **VE 1    **Wasserversorgung und Gewässerschutz****

#### **VE 1.2 *Ausgangslage und Entwicklungstendenzen***

*Quell- und Grundwasserschutz*

Der Kanton verfügt über eine Gewässerschutzkarte nach Art. 30 Gewässerschutzgesetz. Neben den Gewässerschutzbereichen sind darin potenzielle Grundwasserschutzareale und die Schutzzonen für Quell- und Grundwasservorkommen von öffentlichem Interesse, d.h. die von Körperschaften des öffentlichen Rechtes genutzten Vorkommen, bezeichnet.

Nach Art. 11 EG zum Gewässerschutzgesetz ist die Erarbeitung der Schutzzonenpläne und -reglemente Aufgabe der Fassungseigentümer, für deren Erlass ist jedoch das Bau- und Umweltdepartement zuständig. Die Ausscheidung von Grundwasserschutz-zonen ist im inneren Landesteil weitgehend abgeschlossen. Im äusseren Landesteil ist aufgrund der in Appenzell A.Rh. revidierten kantonalen Gewässerschutzgesetzgebung die grenzüberschreitende Grundwasserschutz-zonenausscheidung noch im Gang.

Die Untersuchung möglicher Standorte für Grundwasserschutzareale wurde durchgeführt. Als Resultat daraus wurde 2009 ein Grundwasserschutzareal im Gebiet Wasserauen erlassen.

*Trinkwasserversorgung in Notlagen*

Die Grundlagen für die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen liegen vor. Wasserversorgungsatlas und ein Notfallkonzept sind erstellt. Der zur Zeit des Richtplanerlasses 2002 noch ausstehende Massnahmenplan im Sinne von Art. 11 der Verordnung über die Sicherstellung der Trinkwasserversorgung in Notlagen (VTN) wurde in der Zwischenzeit ebenfalls erstellt.

*Bezeichnung von Zuströmbereichen*

Im Rahmen der Überarbeitung der Gewässerschutzkarte (Stand 1. Oktober 2007) wurde der Bedarf zur Ausscheidung von Zuströmbereichen geprüft. Demnach besteht kein Bedarf zur Ausscheidung von Zuströmbereichen.

### **VE 6    **Abfallbewirtschaftung****

#### **VE 6.2 *Ausgangslage und Entwicklungstendenzen***

*Entsorgung von Inertstoffen und Aushub*

Inertstoffe und nicht verwertbares Aushubmaterial aus dem inneren Landesteil sollen gemäss Abbau- und Deponieplanung in der Region entsorgt werden. Mit dem Grossratsbeschluss vom 26. Juni 2006 und dem Standeskommissionsbeschluss vom 13.

Mai 2008 sind – in Ergänzung zu den im Richtplan bereits bezeichneten Standorten – folgende Standorte für die Realisierung einer Inertstoffdeponie in den Richtplan aufgenommen worden:

- Schiessegg (Bezirk Schlatt-Haslen)
- Au (Bezirk Schwende), wird im Frühjahr 2010 rekultiviert.

## **VE 7 Belastete Standorte**

### **VE 7.2 Ausgangslage und Entwicklungstendenzen**

Der Kataster der belasteten Standorte für Betriebsstandorte, mit der Klassierung in sanierungs- und überwachungsbedürftige Standorte, ist erstellt. Die Auswertung hat ergeben, dass die bisherigen Standorte mit Überwachungsbedarf in die Massnahmenklasse „kein Handlungsbedarf“ eingeteilt werden können.

---

## **Anhang: Grundlagenkarten**